

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 8. März 1990

55. Stück

- 134. Verordnung:** Änderung der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989
- 135. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn am Gebirge im Bereich der Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Wiener Neudorf
- 136. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Bad Zell und Pierbach
- 137. Bekanntmachung:** Lehrplan „Evangelische Religionspädagogik“ für vier- und einsemestrige Lehrgänge an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien

134. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Jänner 1990, mit der die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 geändert wird

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3 und 8 Abs. 5 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen — LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 — LRV-K 1989, BGBl. Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Zur Bestimmung des 2-, 3-, 7-, 8 — TCDD-Äquivalentes (§ 18 Abs. 4) sind folgende PCDD- und PCDF-Kongenerere zu erfassen:

Kongener	Äquivalenz-Faktor
2, 3, 7, 8 — TCDD	1
1, 2, 3, 7, 8 — PeCDD	0,5
1, 2, 3, 4, 7, 8 — HxCDD	0,1
1, 2, 3, 7, 8, 9 — HxCDD	0,1
1, 2, 3, 6, 7, 8 — HxCDD	0,1
1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 — HpCDD	0,01
OCDD	0,001
2, 3, 7, 8 — TCDF	0,1
2, 3, 4, 7, 8 — PeCDF	0,5
1, 2, 3, 7, 8 — PeCDF	0,05
1, 2, 3, 4, 7, 8 — HxCDF	0,1
1, 2, 3, 7, 8, 9 — HxCDF	0,1
1, 2, 3, 6, 7, 8 — HxCDF	0,1
2, 3, 4, 6, 7, 8 — HxCDF	0,1

Kongener	Äquivalenz-Faktor
1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 — HpCDF	0,01
1, 2, 3, 4, 7, 8, 9 — HpCDF	0,01
OCDF	0,001

Die Messung der Emissionskonzentrationen dieser Kongenere hat durch Aufnahme von mindestens drei Meßwerten je über eine Meßdauer von mindestens drei Stunden und höchstens zehn Stunden zu erfolgen. Die gemessenen Massekonzentrationen sind jeweils durch Multiplikation mit den angegebenen Äquivalenz-Faktoren zu bewerten. Das 2-, 3-, 7-, 8 — TCDD-Äquivalent wird als Gesamtsumme der bewerteten Kongener-Massekonzentrationen gebildet. Für den Fall, daß die Massekonzentration eines Kongeners bei der Messung nicht nachweisbar ist, ist dessen Wert mit \emptyset anzunehmen. Das Meßergebnis ist auf den für den verwendeten Brennstoff hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte geltenden Bezugswert der Volumenkonzentration an Sauerstoff (O₂) im Verbrennungsgas zu beziehen (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2).“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Zur Bestimmung der Emissionskonzentration von Kohlenmonoxid im Verbrennungsgas sind drei Meßwerte als aufeinanderfolgende Halbstundenmittelwerte aufzunehmen.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18 a einschließlich seiner Überschrift eingefügt:

„Grenzwerte für Dampfkesselanlagen der Krankenhausbrennstoffverbrennung

§ 18 a. (1) Als Dampfkesselanlagen der Krankenhausbrennstoffverbrennung gelten Anlagen, in denen Abfälle aus dem medizinischen Bereich gemäß ÖNORM S 2104, Ausgabe März 1988, als Brennstoff verwendet werden.

(2) Die Emissionskonzentrationen im Verbrennungsgas dürfen bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Brennstoff von nicht mehr als 750 kg/h folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

	mg/m ³
1. Staubförmige Emissionen:	20,0
2. Gasförmige Emissionen:	
a) Chlorwasserstoff (HCl), angegeben als Cl-	15,0
b) Fluorwasserstoff (HF), angegeben als F-	0,7
c) Kohlenmonoxid (CO)	50,0
3. Emissionen in Dampf- und/oder Partikelform:	
a) Blei, Zink und Chrom einschließlich ihrer Verbindung, zusammen	3,0
b) Arsen, Cobalt, Nickel einschließlich ihrer Verbindungen	0,7
c) Cadmium und seine Verbindungen	0,05
d) Quecksilber und seine Verbindungen	0,1
4. Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20,0

(3) Die Emissionskonzentrationen im Verbrennungsgas dürfen bei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Brennstoff von mehr als 750 kg/h jene Grenzwerte, welche gemäß § 18 Abs. 2 für Großanlagen der Müllverbrennung gelten, nicht überschreiten.

(4) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Feuerungen von Dampfkesselanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Brennstoffen beschickt werden und bei denen zumindest 80% der Brennstoffwärmeleistung durch eine Brennstoffart erbracht werden, gelten nicht als Mischfeuerungen.“

Schüssel

135. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Februar 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn am Gebirge im Bereich der Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Wiener Neudorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn am Gebirge wird im Bereich der Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Wiener Neudorf wie folgt bestimmt:

Die B 12 a Brunner Straße Abzweigung Brunn am Gebirge wird ab der Anschlußstelle Brunn am Gebirge der A 21 Wiener Außenring Autobahn über die Landesstraße L 2315 zur Kreuzung mit der Landeshauptstraße LH 177 verlängert, führt von dort auf einer neu herzustellenden Straßentrasse von km 1,402 bis km 2,863, folgt sodann der B 17 Wiener Neustädter Straße, führt anschließend über die mit Verordnung vom 16. Juli 1986, BGBl. Nr. 410, festgelegte Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Mödling der A 2 Süd Autobahn und endet bei deren km 0,296.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich des neu herzustellenden Abschnittes aus den beim Bundesministerium für wirtschaftlichen Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Wiener Neudorf aufliegenden Planunterlagen (Verordnungspläne Plan-Nr. B 12 a/88-88 im Maßstab 1 : 1 000 bzw. im Maßstab 1 : 12 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die mit Verordnung vom 16. Juli 1986, BGBl. Nr. 410, festgelegte Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Mödling der A 2 Süd Autobahn von deren km 0,00 bis km 0,296 Bestandteil der B 12 a Brunner Straße, Abzweigung Brunn am Gebirge.

Schüssel

136. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Februar 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Bad Zell und Pierbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße wird im Bereich der Gemeinden Bad Zell und Pierbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 23,513 (alt) bis km 24,055 (alt) und von km 24,473 (alt) bis km 24,593 (alt).

Im einzelnen ist der Straßenverlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Bad Zell und Pierbach aufliegenden Planunterlagen (Verordnungsplan Plan-Nr. 8561 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Juli 1981, BGBl. Nr. 386, aufgehoben.

Schüssel

137. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 31. Jänner 1990 betreffend den Lehrplan „Evangelische Religionspädagogik“ für vier- und einsemestrige Lehrgänge an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, wird der folgende vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. erlassene Lehrplan „Evangelische Religionspädagogik“ bekanntgemacht:

1. In der Anlage 1 zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989 über Lehrpläne für vier- und einsemestrige Lehrgänge an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 425/1989, lautet im Abschnitt IV der Unterabschnitt „b Evangelische Religionspädagogik“:

„b) Evangelische Religionspädagogik

Die Evangelische Religionspädagogik hat als Teil der humanwissenschaftlichen Studien den Studierenden jene Grundlagen zu vermitteln, die ihnen ein theoriegeleitetes berufliches Handeln ermöglichen. Indem die Studierenden angeleitet werden, sich über ihren eigenen Glauben Rechenschaft zu geben, sollen mit Klärung und Vertiefung ihrer Einstellung und religiösen Lebensauffassung sowohl die Begründung erziehenden Handelns aus dem christlichen Glauben als auch die daraus erfließende Verantwortung für dieses Handeln vermittelt werden.

Lehrstoff:

1. Quelle und Bewahrung des Glaubens
 - Die Heilige Schrift; Besprechung ausgewählter Texte
 - Jesus als das Wort Gottes
 - Die Gemeinde als Ort der Begegnung mit Gottes Wort, der Gemeinschaft, Verwirklichung und Weitergabe dieses Wortes
 - Die Bedeutung des evangelischen Verständnisses von Gemeinschaft für die Begegnung mit Schülern, Eltern, Kollegen und Institutionen
 - Evangelische Spiritualität als Beitrag zu mitverantwortlicher Teilnahme am öffentlichen Leben
2. Schöpfung
 - Gott als Schöpfer und Herr der Welt
 - Die Schöpfung als dem Menschen anvertrautes Gut
 - Die Gestaltungsaufgabe des Menschen in christlicher Verantwortung
 - in den Bereichen Ökologie, Pflanzenbau und Tierhaltung
 - in den persönlichen Bereichen Beruf und Familie
 - in den allgemeinen Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur
3. Die religiöse Dimension der Pädagogik
 - Biblisches Menschenbild als Grundlage christlicher Erziehung
 - Die historische und aktuelle Wirksamkeit von Religion in der Gesellschaft, besonders im Österreich der Gegenwart
 - Die Bedeutung von Lern- und Unterrichtsprozessen im gesellschaftlich-kulturellen Gesamtzusammenhang
 - Der evangelische Beitrag zu einer kritischen Erziehungs- und Unterrichtspraxis im Zusammenhang mit der Bedeutung der Rechtfertigungslehre für die Persönlichkeitsentwicklung des reifen Menschen
 - Religionspsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Probleme junger Erwachsener und im Hinblick auf die Verantwortung des Christen in der Gesellschaft

Didaktische Grundsätze:

Alle drei Themenbereiche sollen sowohl im vier- wie im einsemestrigen Lehrgang behandelt werden; je nach den Erfordernissen des Unterrichtes wird es dabei zu Konzentration oder Ausdehnung des Stoffes kommen müssen.

Der Unterricht ist so zu gestalten, daß in Selbst- und Gruppenerfahrungen die Kompetenz der Studierenden wächst, in Schule und Gesellschaft fachlich und erzieherisch selbständig und im

Bewußtsein des evangelischen Beitrages zur Gesamtbildung zu wirken.“

2. In der Anlage 2 zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989 über Lehrpläne für vier- und einsemestrige Lehrgänge an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien lautet

im Abschnitt IV der Unterabschnitt „b Evangelische Religionspädagogik“:

„b) Evangelische Religionspädagogik

Siehe Anlage 1.“

Hawlicek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.